



Benutzungsordnung des Kreisfeuerwehrverbandes Segeberg über die Nutzung von Räumen in der Kreisfeuerwehrzentrale Segeberg

Der Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes hat die Benutzungsordnung über die Nutzung von Räumen in der Kreisfeuerwehrzentrale, Hamburger Straße 117, Bad Segeberg in seiner Sitzung am 05.04.2023 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Räumlichkeiten, Nutzungszweck, Nutzerkreis, Konditionen

(1) Diese Ordnung gilt für die Nutzung der in Absatz 2 beschriebenen Räume durch Dritte.

Sie findet keine Anwendung auf Mitglieder des nachstehend bezeichneten Personenkreises:

- a. Haupt- und ehrenamtlich Tätige des Kreisfeuerwehrverbandes Segeberg im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit
- b. Angestellte des Kreises Segeberg im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit

soweit ausschließlich die beschriebenen Nutzungszwecke verfolgt werden.

(2) Räumlichkeiten im Sinne dieser Benutzungsordnung sind Schulungs- und Mehrzweckräume U 1 – U 3. Weitere Räume stehen nicht für eine Nutzung im Sinne dieser Ordnung zur Verfügung.

(3) Veranstaltungen im Sinne dieser Benutzungsordnung sind Mitgliederversammlungen, Fachvorträge, Tagungen, Informations- und Schulungsveranstaltungen u. ä., deren Durchführung im öffentlichen Interesse liegt bzw. gemeinnützigen Charakter trägt.

Ausgeschlossen ist die Nutzung der Räume zur Durchführung politischer Veranstaltungen.

Die Nutzung der Räume für Veranstaltungen zu kommerziellen oder privaten Zwecken ist grundsätzlich nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende.

(4) Die Räumlichkeiten können den nachfolgenden Nutzergruppen zur Verfügung gestellt werden:

a) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die glaubhaft gemacht haben, dass sie ausschließlich gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des §§ 51 ff Abgabenordnung verfolgen. Zum Nachweis der Gemeinnützigkeit ist auf Verlangen der aktuelle Freistellungsbescheid zur Körperschafts- und Gewerbesteuer vorzulegen.

b) Angebote privater Anbieter können nach Prüfung und Entscheidung durch die Kreiswehrführung zugelassen werden.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Nutzung der Räume besteht nicht.



§ 2 Anmeldeverfahren zur Nutzung von Räumen

- (1) Nutzungsinteressenten haben die beabsichtigte Nutzung in der Regel mindestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin bei der Geschäftsführung schriftlich anzumelden. Diese entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen dieser Benutzung- und Entgeltordnung und erteilt eine schriftliche Antwort.
- (2) Vor der Nutzung wird mit der Nutzerin oder dem Nutzer eine schriftliche Nutzungsvereinbarung (siehe Anlage B) abgeschlossen. Bei wiederkehrenden Nutzungen eines Nutzers kann davon nach Ermessen abgewichen werden.
- (3) Die Nutzungsmöglichkeiten bestehen zu den in der Anlage A bezeichneten Zeiten und Konditionen, soweit die Räume nicht für dienstliche Zwecke benötigt werden

§ 3 Nutzungsentgelt

- (1) Für die Nutzung der Räume erhebt der Kreisfeuerwehrverband Segeberg zur anteiligen Deckung der Kosten privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.
- (2) Das Entgelt für die Raumnutzung richtet sich nach der Dauer der Nutzung und der angemeldeten oder – wenn eine Anmeldung derselben nicht erfolgt ist – der tatsächlich in Anspruch genommenen bzw. erforderlichen Leistungen. Die in den Räumen vorhandene Technik ist bereits im Entgelt enthalten.

Die Tarife werden pro Tag abgerechnet. Es gelten die Tarife entsprechend des jeweils gültigen Leistungskataloges des Kreisfeuerwehrverbandes.

§ 4 Schuldner

- (1) Schuldner der Entgelte ist derjenige,
 - a) der den Benutzungsantrag stellt,
 - b) der die Räume tatsächlich nutzt,
 - c) in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt oder
 - d) der die Schuld gegenüber dem Kreisfeuerwehrverband Segeberg übernimmt.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Entgelte dieser Ordnung werden unbeschadet der Ansprüche Dritter erhoben.

§ 5 Fälligkeit

Das Entgelt ist 14 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig.



§ 6 Kündigungsrecht

Dem Kreisfeuerwehrverband Segeberg steht die Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund zu, z.B. wenn:

- die Veranstaltungsräume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können,
- durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Kreisfeuerwehrverbandes Segeberg zu befürchten ist oder
- Veranstaltungsräume wegen unvorhergesehener Umstände oder außerordentlicher Ereignisse, die im öffentlichen Interesse liegen, nicht zur Verfügung gestellt werden können.

§ 7 Sicherheitsvorschriften

- (1) Bauordnungsrechtliche und feuerpolizeiliche Sicherheitsvorschriften sind von der Nutzerin oder dem Nutzer einzuhalten. Dabei sind vor allem zu beachten:
 - festgelegte Fluchtwege sind freizuhalten und
 - elektrische Leitungen und Kabel sind unfallsicher zu verlegen
 - das Hantieren mit offenem Feuer ist strengstens untersagt.
- (2) Anordnungen und Maßnahmen, die die Nutzerin oder der Nutzer trifft, müssen den geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

§ 8 Weisungsrecht

- (1) Die Nutzerin oder der Nutzer ist verpflichtet, die Anordnungen der oder des Verantwortlichen des Kreisfeuerwehrverbandes zu befolgen.
- (2) Die Nutzerin oder der Nutzer ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände schonend und pfleglich zu behandeln. Das Dekorieren bzw. Verändern des Mobiliars der Räume sowie das Verabreichen von Speisen, Getränken und Genussmitteln bedarf einer gesonderten, vorherigen Zustimmung des Kreisfeuerwehrverbandes.
- (3) Wenn für die Räume Hausordnungen und darüberhinausgehende Bestimmungen vorliegen, sind diese zu befolgen.

§ 9 Ersatzleistungen

Die Nutzerin oder der Nutzer haftet gegenüber dem Kreisfeuerwehrverband bzw. dem Kreis Segeberg als Gebäudeeigentümer für Schäden, die durch sie oder ihn bzw. von Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen, verursacht wurden.

KREISFEUERWEHRVERBAND SEGEBERG

- Der Vorsitzende -



§ 10 Freistellung des Kreisfeuerwehrverbandes

Die Nutzerin oder der Nutzer ist verpflichtet, den Kreisfeuerwehrverband Segeberg von Entschädigungsansprüchen jeder Art freizustellen, die wegen erlittener Schäden aus Anlass des Besuches der Veranstaltung von dritten Personen gestellt werden können.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt nach Zustimmung des Vorstandes am 05.04.2023 rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Bad Segeberg, den 05.04.2023

Jörg Nero
(Kreiswehrführer)

Anlagen:

Anlage A: Raumübersicht
Anlage B: Formblatt Anmeldung und Vereinbarung



Anlage A

Bezeichnung	Größe	Personen			Technik
		Reihenbestuhlung	Parlament Bestuhlung	U-Form	
U 1	32 m ²	30	24	16	Notebook Beamer Whiteboard
U 2	35 m ²	40	30	18	Notebook Beamer Whiteboard
U 3	28 m ²	30	24	16	Notebook Beamer Whiteboard
U 2 + 3	66 m ²	100	75	34	Notebook Beamer Whiteboard
U 1 – 3	100 m ²	150	100	50	Notebook Beamer Whiteboard

Weitere Ausstattungen müssen angefragt werden: Stellwände, Pinnwände etc.
Moderationskoffer stehen nicht zur Verfügung.

In den Nutzungsentgelten enthalten sind folgende Kosten:
Heizung, Strom, Wasser, Abwasser, Reinigungsmaterial, Abfallbeseitigung, EDV-Kosten

Gemäß des Leistungskataloges des Kreisfeuerwehrverbandes in der derzeit gültigen Fassung werden für die Nutzung eines Raumes folgende Kosten in Rechnung gestellt:

Nutzungsentgelt Bereitstellung der Räume 120,00 € / Tag

Das Nutzungsentgelt ist für die Nutzungszeiten von Montag bis Donnerstag von 8 – 16 Uhr und Freitag von 8 – 13 Uhr berechnet. Zeiten außerhalb der Dienstzeiten der Angestellten des Kreisfeuerwehrverbandes nach 16 Uhr und am Wochenende benötigen die gesonderte Zustimmung der Kreiswehführung und werden mit einem Aufschlag von 50 % auf das Nutzungsentgelt berechnet.



Anlage B

Kreisfeuerwehrverband Segeberg
Geschäftsstelle
Hamburger Straße 117
23795 Bad Segeberg

Anmeldung und Vereinbarung zur Nutzung eines Raumes in der Kreisfeuerwehrzentrale Segeberg

Präambel

Der Kreisfeuerwehrverband verurteilt Veranstaltungen mit extremistischen, rassistischen oder antidemokratischen Inhalten oder solchen, die die Glaubensfreiheit angreifen. Die Nutzerin oder der Nutzer stellt sicher, dass insbesondere weder die Freiheit und Würde des Menschen in Wort oder Schrift verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden.

§ 1 Nutzer/in und Nutzungszweck

(1) Angaben zur Nutzerin/zum Nutzer:

	Nutzergruppe	Verantwortliche(r)
Name		
Anschrift		
Tel./Fax		
E-Mail		

(2) Angaben zur Veranstaltung

Die Nutzung erfolgt aus Anlass folgender Veranstaltung (genaue Bezeichnung):

KREISFEUERWEHRVERBAND SEGEBERG

- Der Vorsitzende -



Der Nutzer erklärt, dass die Veranstaltung folgenden Charakter hat (bitte ankreuzen):

- kulturelle Veranstaltung
- (populär-) wissenschaftliche Veranstaltung
- kirchlich, mildtätige Veranstaltung
- private Veranstaltung
- kommerzielle Veranstaltung
- anderer Charakter:

Veranstaltungsdetails:

Datum, Wochentag	
Uhrzeit/Stunden	
Raum	
Anzahl der Teilnehmer	
Gewünschte Sitzform	
Service:	
• Umfang und Art der Technik	
• Sonstiges	
Besonderheiten	
Catering durch Veranstalter	

§ 2 Kündigung

- (1) Der Kreisfeuerwehrverband als Überlasser behält sich vor, bis zum Überlassungstermin jederzeit aus wichtigem Grund die Nutzungsvereinbarung zu kündigen. Im Falle der Ausübung des Kündigungsrechts verzichtet die Nutzerin oder der Nutzer hiermit unwiderruflich auf die Geltendmachung ihm hierdurch ggf. erwachsener Ansprüche.
- (2) Der Kreisfeuerwehrverband ist berechtigt, die Nutzungsvereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich zu kündigen, wenn der Mieter die Mieträume entgegen der Vereinbarung aus § 1 nutzt oder eine solche unbefugte Nutzung zu befürchten ist.
- (3) Die Nutzerin / der Nutzer ist – unbeschadet der außerordentlichen Kündigung des Vertrages durch den Kreisfeuerwehrverband – zur Zahlung der Entgelte verpflichtet, soweit durch den Kreisfeuerwehrverband bereits Leistungen im Rahmen des vertraglichen Verhältnisses erbracht wurden.



§ 3 Haftung

- (1) Für Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände wird durch den Kreisfeuerwehrverband keine Haftung übernommen.
- (2) Die Nutzerin oder der Nutzer verpflichtet sich, die Räume, Einrichtungen und Geräte sorgsam zu behandeln. Das Mobiliar, technische Geräte und Anlagen, soweit eine Bedienung nicht ausdrücklich vereinbart wurde (wie z.B. auch Heizung, u.ä.), sind im übergebenen Zustand zu belassen.
- (3) Festgestellte oder durch die Nutzerin oder den Nutzer verursachte Schäden sind unverzüglich der Geschäftsführung anzuzeigen.
- (4) Die Nutzerin oder der Nutzer haftet nach den in der Benutzungs- und Entgeltordnung über die Nutzung von Räumen in der Kreisfeuerwehrzentrale bestimmten Grundsätzen. Die Nutzerin oder der Nutzer hat den Kreisfeuerwehrverband zudem von Ansprüchen Dritter entsprechend den Regelungen in der im vorgenannten Satz bezeichneten Benutzungs- und Entgeltordnung freizustellen.

§ 4 Nutzungsentgelt

Das vereinbarte Nutzungsentgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung für die Veranstaltung zu zahlen.

Werden Leistungen über die angemeldeten und vereinbarten Leistungen hinaus in Anspruch genommen, erfolgt darüber eine gesonderte Rechnungslegung mit der oben genannten Fälligkeit.

§ 5 Sonstiges

Es gelten die in der Benutzungs- und Entgeltordnung über die Nutzung von Räumen in der Kreisfeuerwehrzentrale getroffenen Regelungen.

Zustimmung Geschäftsführung:

Die Nutzerin/ der Nutzer verpflichtet sich zur
fristgemäßen Zahlung und zur Einhaltung der getroffenen
Vereinbarung

Bad Segeberg, den

i. A.

Unterschrift Geschäftsführung

Unterschrift die Nutzerin/ der Nutzer